

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren

**einschließlich der 1. Änderung vom 28.08.2001
einschließlich der 2. Änderung vom 21.12.2009**

Auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S.83), zuletzt geändert am 29.05.1998 (BGBl. Nr. I S. 1238), und § 1 Ziffer 1 der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 08.07.1981 (GVBl. I S. 228) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Flieden am 29.06.1999 folgende Satzung beschlossen, die letztmalig am 21.12.2009 geändert wurde:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf der P+R-Anlage am Bahnhof in Flieden werden Parkgebühren nach dieser Parkgebührenordnung erhoben. Zur Überwachung der Parkzeit werden hierzu Parkautomaten aufgestellt.

§ 2 Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht an Werktagen, außer an Samstagen, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Parkgebühren werden wie folgt festgesetzt:

1 Tag	<i>1,50 EUR</i>
2 Tage	<i>3,00 EUR</i>
3 Tage	<i>4,50 EUR</i>
Wochenkarte	<i>6,00 EUR</i>
Monatskarte	<i>12,00 EUR</i>
Jahreskarte	<i>120,00 EUR</i>

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt zum 1. Oktober 1999 in Kraft.
Die 2. Änderung der Parkgebührenordnung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Flieden, 21.12.2009

Der Gemeindevorstand
gez. Kreß, Bürgermeister